

II-922 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 555 1J

1991 -02- 27

A n f r a g e

der Abg. Mag. Haupt, Ing. Reichhold
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Stoffgruppenverordnung gemäß WRG-Novelle 1990

In § 31a Abs. 3 der Wasserrechtsgesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 252 hat der Gesetzgeber vorgesehen, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten per Verordnung Stoffe bzw. Stoffgruppen zu bezeichnen hat, die zufolge ihrer schädlichen Eigenschaften für den Menschen oder für Wassertiere und -pflanzen, insbesondere wegen Giftigkeit, geringer biologischer Abbaubarkeit, Anreicherungsfähigkeit, sensorischer Auswirkungen und Mobilität, bei Einwirkung auf Gewässer deren ökologische Funktionsfähigkeit oder Nutzbarkeit, vor allem zur Wasserversorgung, nachhaltig zu beeinträchtigen vermögen. Außerdem sind in der Verordnung Mengenschwellen festzulegen, bei deren Überschreitung die Lagerung, Leitung und der Umschlag einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf.

Dieser Passus ist am 1.1.1991 in Kraft getreten, also ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der übrigen Teile der WRG-Novelle.

Bisher ist keine solche Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden, was zu einer Verunsicherung sanierungswilliger Anlagenbetreiber, Hausbesitzer und Kleingewerbetreibender führt, zumal einige Gemeinden schon Senkgrubensanierungen vorschreiben, obwohl der Anschluß an projektierte oder sogar schon fertiggestellte Kläranlagen bevorsteht.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in diesem Zusammenhang die nachstehende

A n f r a g e :

1. Bis wann ist mit der Stoffgruppenverordnung gemäß § 31a Abs. 3 WRG zu rechnen ?
2. Müssen nach Auffassung Ihres Ressorts Senkgrubensanierungen auch dann durchgeführt werden, wenn der Anschluß des Betreibers an projektierte oder sogar schon fertiggestellte Kläranlagen bevorsteht ?

3. Falls ja: auf Grund welcher Rechtsvorschriften können die Wasserrechtsbehörden bzw. die Gemeinden derartige Anordnungen treffen, obwohl es noch keine Stoffgruppenverordnung gibt ?
4. Welche Möglichkeiten bestehen seitens Ihres Ressorts, den Betroffenen die doppelte Belastung der Sanierung ihrer Senkgruben einerseits und die bevorstehenden Anschlußkosten an die Kläranlage andererseits abzugelten ?